



Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Marktgemeinde Lohnsburg am Kobernaußerwald
am 14. Dezember 2023, Tagungsort: Sitzungszimmer des Gemeindeamtes

Anwesende

- | | |
|---------------------------------------|----------------------------|
| 1. Bgm. Weber Robert als Vorsitzender | |
| 2. Vize-Bgm. Offenhuber Klara | |
| 3. Schmidbauer Johann | |
| 4. Grilz Wolfgang | |
| 5. Hattinger Georg | |
| 6. Ing. Angleitner Christoph | |
| 7. Jetzinger Elisabeth | |
| 8. Paulusberger Martina | |
| 9. Froschauer Philipp, B.A. MSc | |
| 10. DI. Schmiderer Bernhard | |
| | 11. Weinhäupl Johann |
| | 12. Weinhäupl Dominik |
| | 13. Ing. Ornetsmüller Anna |
| | 14. |
| | 15. |
| | 16. |
| | 17. |
| | 18. |
| | 19. |

Ersatzmitglieder:

Eschböck Johann	für	Strasser Josef
Friedl Kurt	für	Mayer Matthias
Berger Peter	für	Angleitner Stefan
Weber-Haselberger Josef	für	Stempfer Josef
Spieler Gottfried	für	Spindler Franz

Der Leiter des Gemeindeamtes:

Schrattenecker Johann

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 O.ö.GemO. 1990):

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs. 4 O.ö.GemO. 1990):

.....

Es fehlen:

entschuldigt:

Strasser Josef
Angleitner Stefan
Mayer Matthias
Stempfer Josef
Spindler Franz
Erlacher Gottfried

unentschuldigt:

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO. 1990):

Schrattenecker Johann

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich oder per E-Mail am 07.12.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 05.10.2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden am Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift
- e) bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen: keine

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Punkt: Bericht des Prüfungsausschusses – Beratung und Kenntnisnahme

Beschluss: Prüfungsausschuss-Obmann-Stv. DI. Bernhard Schmiderer (SPÖ) bringt dem Gemeinderat den Bericht der Prüfungsausschusssitzung vom 04. Dezember 2023 zur Kenntnis.

Gegenstand der Prüfung waren neben der Kassengebarung der Gemeinde im Zeitraum September bis November 2023, wo keine Auffälligkeiten festgestellt werden konnten, auch die Freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang (Vereinsförderungen).

In Berücksichtigung der zu erwartenden wirtschaftlich schwierigen Situation im nächsten Jahr sollten nach Anschauung des Prüfungsausschusses die Förderungen ohne Sachzwang reduziert werden. Ansatzpunkte wären hier primär Doppelförderungen. Aber auch eine Einsparung bei der Düngung des Sportplatzes (normale Düngung anstelle der Cultan-Düngung) sollte angedacht werden.

Nachdem es dazu keine weiteren Wortmeldungen gibt, wird sodann auf Antrag des Bürgermeisters der Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 04. Dezember 2023 vom Gemeinderat einstimmig per Handzeichen zur Kenntnis genommen.

2. Punkt: Freiwillige Ausgaben ohne Sachzwang (Vereinsförderungen) – Beratung und Beschlussfassung

Beschluss: Vereinsförderungen werden seit geraumer Zeit immer erst gegen Jahresende vergeben, da man dann bereits eine ungefähre Übersicht hat, wie viele Mittel noch zur Verfügung stehen. Durch die Einführung der „Gemeindefinanzierung-Neu“ findet der sog. 18-Euro-Erlass bei „Nicht-Härteausgleichsgemeinden“ zwar keine Anwendung mehr, sollte aber dennoch als ungefähre Richtwert dienen. Größtenteils handelt es sich um langjährige „Dauer-Förderungen“.

Durch das Einbeziehen von – früher nicht zu berücksichtigenden – Positionen (wie Betriebskosten Musikprobenraum und Sportplatz, Abgang bei der Postpartnerstelle bzw. Aufwände für den Fremdenverkehr) verringert sich der Spielraum für weitere Ansuchen dementsprechend. Insbesondere der Abgang bei der Postpartnerstelle fällt auch diesmal wieder erheblich in's Gewicht. Bgm. Weber kündigt hier für das kommende Jahr eine Evaluierung der Beschäftigungsausmaße für den Postbereich an, da die dzt. Berechnungsgrundlagen nicht mehr dem tatsächlichen Stand entsprechen dürften. Dadurch erwartet man sich eine Reduzierung des Abganges bei der Postpartnerstelle.

Der Bürgermeister führt weiters an, dass neben den „Dauer-Förderungen“ auch wieder etliche neue Anträge auf Förderungen vorliegen (Schiclub Union Lohnsburg, Obst- u. Gartenbauverein Lohnsburg u. Umgebung, Pfadfindergruppe Schildorn).

Aufgrund der angespannten finanziellen Situation will der Bürgermeister darüber jedoch erst im Frühjahr beraten und beschließen lassen, da man dann vielleicht schon einen besseren Überblick über die Finanzen, insbesondere über die Auswirkungen des neuen Finanzausgleiches zwischen Bund, Ländern und Gemeinden habe.

Einsparungspotentiale sieht der Bürgermeister, wie auch vom Prüfungsausschuss angeregt, in der Sportplatzdüngung, wo man mit einer herkömmlichen Düngung anstelle der sog. Cultan-Düngung rd. € 1.500,- einsparen kann, sowie in der Streichung der Förderung für Solar- und alternative Energieanlagen, welche eine klassische Doppelförderung darstellt und dabei im Jahr 2023 bisher rd. € 3.400,- ausgegeben wurden.

Bei der Förderung zur Erhaltung des Grünlandes (Grünlandförderung) schlägt der Bürgermeister die Einführung einer Deckelung ab € 100,- pro Betrieb vor, sodass man auch hier rund € 500,- einsparen könnte.

In der Folge entwickelt sich eine Debatte darüber, ob es sich bei der Grünlandförderung ebenfalls um eine Doppelförderung handeln würde oder nicht.

GR Schmidbauer Johann (ÖVP), der darauf verweist, dass man bereits im Jahr 2009 einer Reduzierung dieser Förderung von € 6,- pro ha und Jahr auf € 5,- zugestimmt habe, sieht darin keinesfalls eine Doppelförderung; sondern vielmehr eine Anerkennung der Leistungen der Landwirte.

Auch für GR Ing. Anna Ornetsmüller (UBL) stellt diese Förderung einen wichtigen Beitrag zur Anerkennung der Landschaftspflege dar.

Lt. GR DI. Bernhard Schmiderer (SPÖ) müsse man dann aber auch die Förderung für Solar- und alternative Energieanlagen belassen; entweder man bekenne sich zum Umweltschutz oder nicht bzw. man spare oder nicht.

GR Weinhäupl Johann (FPÖ) regt eine Prüfung durch die Landwirtschaftskammer dahingehend an, ob es sich bei der Grünlandförderung handle oder nicht.

GR Ing. Anna Ornetsmüller (UBL) verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass bei Gemeindeprüfungen in anderen Gemeinden sämtliche Doppelförderungen gestrichen wurden.

Nach einer eingehenden Debatte schlägt Bgm. Weber sodann eine Beschlussfassung der Freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang (Dauerförderungen) lt. beil. Aufstellung, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift bildet, vor.

Jedoch soll die Förderung für die Sportplatzdüngung um € 1.500,- reduziert werden, die Grünlandförderung – jedoch mit einer Deckelung bei € 100,- - belassen werden sowie die eindeutige Doppelförderung für Solar- und alternative Energieanlagen zur Gänze gestrichen werden.

Dieser Vorschlag wird sodann vom Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 17 Ja-Stimmen bei 1 Stimmenthaltung durch GR DI. Bernhard Schmiderer (SPÖ) mehrheitlich angenommen.

GR Ing. Anna Ornetsmüller (UBL) lobt in der Folge Bgm. Weber für dessen sparsamen Umgang mit den Geldmitteln.

3. Punkt: Antrag der FPÖ-Fraktion auf Beibehaltung der Lehrlingsförderung im Jahr 2024 - Beratung und Beschlussfassung

Beschluss: Mit Schreiben vom 04. Dezember d.J. ersucht die FPÖ-Fraktion Lohnsburg wiederum um Beibehaltung der erstmals im Jahre 2011 eingeführten Lehrlingsförderung in der Höhe von 120,- Euro pro Antragsteller.

GR Johann Weinhäupl (FPÖ) erläutert in der Folge dem Gemeinderat die Beweggründe für den Antrag.

Nachdem es dazu keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, wird sodann auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig per Handzeichen beschlossen, die Lehrlingsförderung auch im kommenden Jahr 2024 mit € 120,- zu leisten, wobei die Antragstellung binnen einem Jahr nach Lehrabschluss zu erfolgen hat.

Lehrlinge, welche einen positiven Berufsschulabschluss im 1. Lehrjahr vorweisen können, erhalten demnach von der Gemeinde Gutscheine im Wert von € 120,-, welche bei zahlreichen Lohnburger Unternehmen eingelöst werden können, wobei die Gutscheine jedoch nicht in Form von Alkoholika o. Rauchwaren konsumiert werden dürfen.

4. Punkt: Bericht des Kanal- und Umweltausschusses – Beratung und Kenntnisnahme

Beschluss: Ausschuss-Obmann Ing. Christoph Angleitner (ÖVP) bringt dem Gemeinderat den Bericht über die Sitzung des Kanal- und Umweltausschusses vom 27. November d.J. zur Kenntnis.

Gegenstand der Sitzung waren:

a) Abfallgebührenordnung 2024

Laut den Werten des Voranschlages 2024 sind über die Abfallgebühren € 177.800,- zu bedecken, was eine Anhebung der Abfallgebühren um 4 % erforderlich macht.

Angehoben werden soll auch der Preis für 60-Liter-Müllsäcke von bisher € 7,70 auf künftig € 8,- (btto) pro Stück.

Die Tarife für die Entsorgung von Grünschnitt/Strauchschnitt werden wiederum an die ARGE Kompost angepasst.

Neu im kommenden Jahr wird sein, dass es nur mehr ein einheitliches Fassungsvermögen bei den Biotonnen mit 60 Liter geben wird.

b) Kanalgebührenordnung 2024

Die vom Land OÖ. für das kommende Jahr bekanntgegebene Mindestanschlussgebühr beläuft sich auf € 4.174,-, somit € 27,83 pro m² (bei einem Schlüssel von 150 m²).

Vom Kanal- u. Umweltausschuss der Gemeinde wird eine Staffelung der Anschlussgebühr mit € 27,83 bis 500 m² bzw. € 20,87 (-25 %) ab 501 m², mindestens jedoch € 4.174,-, vorgeschlagen.

Neben dieser Staffelung sollen in der Kanalgebührenordnung der Gemeinde künftig auch Abschläge von der Bemessungsgrundlage vorgesehen werden.

Weiters soll – wie von der Aufsichtsbehörde gefordert - § 2 Abs.5 dahingehend abgeändert werden, dass auch für angeschlossene, unbebaute Grundstücke die Mindestanschlussgebühr gem. Abs. 1 zu entrichten ist, was zwar auch bisher schon erfolgt ist, in der Verordnung jedoch nicht explizit festgehalten war.

Die Mindestbenutzungsgebühr in der Höhe von € 4,11 pro m³ Abwasser wurde zwar vom Land OÖ. nicht angehoben; auf der anderen Seite jedoch fordert man von den Gemeinden eine Kostendeckung bei der Position Abwasser.

Um eine solche zu erreichen, wäre zur Bedeckung der Ausgaben lt. Voranschlag eine Erhöhung auf rd. € 5,30 pro m³ und somit eine Steigerung von 25 % erforderlich.

Vom Kanal- u. Umweltausschuss wird eine Anhebung der Grundgebühr von bisher € 160,- auf künftig € 200,- sowie der Benutzungsgebühr von € 2,90 pro m³ Abwasser auf € 3,20,- empfohlen, was eine Gesamtbenutzungsgebühr von € 5,06 (excl. MWSt.) pro m² und somit eine Kostendeckung von rd. 95 % bedeutet.

Für gewerbliche Betriebe, welche keine Grundgebühr zu entrichten haben, wird die Benutzungsgebühr mit € 5,20 pro m² festgelegt.

GR Ing. Anna Ornetsmüller (UBL) regt für 2025 eine gerechtere Gebührengestaltung an.

Nachdem es dazu keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, wird sodann auf Antrag des Bürgermeisters der Bericht des Kanal- und Umweltausschusses vom 18. September 2023 vom Gemeinderat einstimmig per Handzeichen zur Kenntnis genommen.

5. Punkt: Abfallgebührenordnung 2024 – Beratung und Beschlussfassung

Beschluss: Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Entwurf über die Abfallgebührenordnung 2024 mit den vom Umwelt- und Kanalausschuss empfohlenen - gegenüber dem Vorjahr um 4 % angehobenen - Tarifen zur Kenntnis (siehe dazu auch TOP 4).

Die neue Verordnung wurde gegenüber der bisherigen unter Pkt. 3) dahingehend abgeändert, dass es bei den Biotonnen künftig nur mehr einheitliche Tonnen mit einem Fassungsvermögen von 60 Liter geben wird.

Nachdem es dazu keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, wird sodann auf Antrag des Bürgermeisters die Abfallgebührenordnung 2024 mit den um vier Prozent angehobenen Tarifen in der vorliegenden Fassung vom Gemeinderat einstimmig per Handzeichen zur Kenntnis genommen und beschlossen.

6. Punkt: Kanalgebührenordnung 2024 – Beratung und Beschlussfassung

Beschluss: Bgm. Weber bringt dem Gemeinderat den Entwurf über die Kanalgebührenordnung 2024 mit den vom Umwelt- und Kanalausschuss empfohlenen - gegenüber dem Vorjahr doch wesentlich erhöhten - Tarifen zur Kenntnis (siehe dazu auch TOP 4).

Die Mindestbenützungsgebühr in der Höhe von € 4,11 pro m³ Abwasser wurde zwar vom Land OÖ. nicht angehoben; auf der anderen Seite jedoch fordert man von den Gemeinden eine Kostendeckung bei der Position Abwasserwirtschaft.

Um eine solche zu erreichen, wäre zur Bedeckung der Ausgaben lt. Voranschlag eine Erhöhung auf rd. € 5,30 pro m³ und somit eine Steigerung von 25 % erforderlich.

Vom Kanal- u. Umweltausschuss wird eine Anhebung der Grundgebühr von bisher € 160,- auf künftig € 200,- sowie eine Erhöhung der Benützungsgebühr von € 2,90 pro m³ Abwasser auf künftig € 3,20,- empfohlen, was eine Gesamtbenützungsgebühr von € 5,06 (excl. MWSt.) pro m² und somit eine Kostendeckung von rd. 95 % bedeutet.

Für gewerbliche Betriebe, welche keine Grundgebühr zu entrichten haben, wird die Benützungsgebühr mit € 5,20 pro m² festgelegt.

Der Bürgermeister erläutert dem Gemeinderat in der Folge die Beweggründe für die doch erhebliche Steigerung bei den Benützungsgebühren. So werden sich die Aufwendungen für Zinsen im nächsten Jahr in etwa verdreifachen. Weiters werden sich die lfd. Transferzahlungen an den RHV Polling infolge der geplanten Baumaßnahmen und der damit erforderlichen Kreditaufnahme erneut erheblich erhöhen, sodass es einer massiven Anhebung der Benützungsgebühren bedarf, um annähernd die vom Land eingeforderte Kostendeckung bei der Position Abwasserwirtschaft zu erreichen.

§ 2 Abs. 1 sieht auf Anregung des Kanal- u. Umweltausschusses der Gemeinde künftig eine Staffelung der Bemessungsgrundlage bei der Anschlussgebühr vor. So wird die Anschlussgebühr für 2024 mit € 27,83 bis 500 m² bzw. € 20,87 (-25 %) ab 501 m², mindestens jedoch mit € 4.174,-, festgelegt.

Neben dieser Staffelung werden in § 2 Abs. 2 der Kanalgebührenordnung der Gemeinde künftig auch Abschläge von der Bemessungsgrundlage vorgesehen.

Weiters wird – wie von der Aufsichtsbehörde gefordert - § 2 Abs.5 dahingehend abgeändert werden, dass auch für angeschlossene, unbebaute Grundstücke die Mindestanschlussgebühr gem. Abs. 1 zu entrichten ist, was zwar bisher auch schon erfolgt ist, in der Verordnung jedoch nicht explizit festgehalten war.

Nachdem es dazu keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, wird sodann auf Antrag des Bürgermeisters die Abfallgebührenordnung 2024 mit den vorhin angeführten Änderungen sowie erheblich angehobenen Tarifen in der vorliegenden Fassung vom Gemeinderat mit 17 Ja-Stimmen bei 1 Stimmenthaltung durch GR Ing. Anna Ornetsmüller (UBL) mehrheitlich per Handzeichen zur Kenntnis genommen und beschlossen.

7. Punkt: Voranschlag für das Jahr 2024 – Beratung und Beschlussfassung

a) Voranschlag (EGT, Ergebnis- u. Finanzierungshaushalt)

AL Schrattenecker erklärt, dass die Budgeterstellung bzw. der Haushaltsausgleich auch heuer wieder extrem schwierig waren, was auf die nach wie vor doch sehr unsichere Wirtschaftslage, die enormen Preissteigerungen in beinahe allen Bereichen, die doch relativ starken Lohn- u. Gehaltserhöhungen, vor allem aber auf die extrem angestiegenen Pflichtbeiträge für den Sozialhilfeverband (27 % der Finanzkraft der Gemeinde) bzw. den Krankenanstaltenbeitrag (in Summe um € 154.800,- mehr als im Vorjahr !!!) zurückzuführen ist, während die Einnahmen aller Voraussicht nach vermutlich stagnieren bzw. nur geringfügig ansteigen werden.

Bgm. Weber weist auch auf die stetig ansteigenden Personalkosten im Kindergarten sowie die stark erhöhten Zinsen hin, welche das Budget doch erheblich belasten werden.

Geringfügige Verbesserungen erhofft man sich noch von den Auswirkungen des erst kürzlich beschlossenen Finanzausgleiches zwischen Bund, Ländern und Gemeinden.

Einen Unsicherheitsfaktor stellen auch die veranschlagten Einnahmen aus der Kommunalsteuer dar, da man aktuell überhaupt nicht vorhersehen kann, wie die Geschäftsentwicklung beim Leitbetrieb der Gemeinde im kommenden Jahr sein wird.

Während der Ergebnishaushalt einen Abgang von € 67.900, aufweist, ist im Finanzierungshaushalt für 2024 ein Überschuss von € 274.400,- vorgesehen, was darauf zurückzuführen ist, dass viele Landesmittel - für bereits heuer umgesetzte Vorhaben - erst im Jahr 2024 fließen werden.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit konnte nur unter größter Anstrengung und Kürzung diverser Vereinsförderungen bzw. auch des Feuerwehrbudgets ausgeglichen gestaltet werden.

Bgm. Weber erläutert in der Folge dem Gemeinderat detailliert die laufenden und geplanten Investiven Vorhaben der Gemeinde:

So ist für 2024 die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf öffentl. Gebäuden (Gemeindeamt, FF-Zeugstätten) geplant, wozu man auch Mittel des sog. 3. Kommunalinvestitionsgesetzes in Anspruch nehmen will.

Der WEV Innviertel beabsichtigt die Generalsanierung des GW Schindecker, welche vorwiegend mit Landesmittel erfolgen soll.

In der Ortschaft Schönberg ist die Errichtung eines Löschwasserbehälters vorgesehen, wobei die Finanzierung hier ebenfalls rd. zur Hälfte mittels Landesmitteln erfolgen wird.

Lediglich geringfügige Maßnahmen sind für 2024 im Straßenbau (Asphaltierung restl. Bereich Riederstraße) vorgesehen.

Fertiggestellt wird im kommenden Jahr jedenfalls der Zubau beim Zeughaus der FF Kobernaußen.

Um die geplanten Vorhaben 2024 umsetzen bzw. bereits laufende Projekte ausfinanzieren zu können, sind neben BZ-Mittel in der Höhe von € 218.500,-, Landesmittel von € 193.700,- Rücklagenentnahmen von € 107.100,- sowie Zuführungen aus dem operativen Haushalt in der Höhe von € 52.900,- vorgesehen.

Der Schuldenstand der Gemeinde wird sich im Voranschlagsjahr voraussichtlich um Euro 171.800,- auf 1,253.100,- Euro verringern; ebenso der Stand der Haftungen um € 21.300,- auf € 112.200,- per 31.12.2024.

Reduzieren wird sich der Rücklagenstand von bisher € 303.100,- auf voraussichtlich 238.000,- Euro, davon zweckgebunden für den Kanalbau € 42.000,-.

Der Voranschlag im Finanzierungshaushalt weist bei

Einnahmen von	€ 5,574.000,-	und
Ausgaben von	€ 5,299.600,-	einen
Überschuss (liquide Mittel) von	€ 274.400,-	auf.

Der Voranschlag im Ergebnishaushalt weist bei

Einnahmen von	€ 5.558.600,-	und
Ausgaben von	€ 5.626.500,-	einen
Abgang von	- € 67.900,-	auf.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit weist bei Einnahmen und Ausgaben von je € 4.995.600,- einen ausgeglichenen Saldo auf.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, wird sodann der Voranschlag der Marktgemeinde Lohnsburg a.K. für das Jahr 2024 in der vorliegenden Fassung mit den vorhin angeführten Zahlen des Finanzierungs- und Ergebnishaushaltes sowie dem Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit auf Antrag des Bürgermeisters vom Gemeinderat mit 17 Ja-Stimmen bei 1 Stimmenthaltung durch GR Ing. Anna Ornetsmüller (UBL) jeweils mehrheitlich per Handzeichen zur Kenntnis genommen und beschlossen.

Fr. Ornetsmüller begründet ihre Enthaltung wegen dem Vorhaben „Umstellung Kindergarten-Container und Spielplatz“; die Gemeinde würde ihrer Meinung nach ohne dieses Projekt besser dastehen.

b) Festsetzung der Steuern und Abgaben für 2024

Der Bürgermeister erläutert, dass alljährlich die Steuern und Abgaben der Gemeinde rechtzeitig neu zu beschließen sind, um schon zu Beginn des neuen Jahres auch tatsächlich rechtskräftig zu sein. In der Folge gibt er die Hebesätze für das Jahr 2024 bekannt, welche gegenüber 2023 – ausgenommen die Tarife der Abfallgebühren- u. Kanalgebührenordnung - unverändert bleiben.

Nachstehende Steuern und Abgaben sind für das kommende Jahr 2024 somit vorgesehen:

Grundsteuer für land- u. forstwirtschaftl. Betriebe (A)	500,000 v.H.d.Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B)	500,000 v.H.d.Steuermessbetrages
Hundeabgabe	30,000 EUR für jeden Hund
Hundeabgabe	20,000 EUR für Wachhunde und Hunde zur Berufsausbildung
Leichenhallenbenützungsgebühr	55,000 EUR pro Sterbefall
Erhaltungsbeiträge Kanal (ROG)	0,36 € pro m ²
Kanalbenützungsgebühr	lt. Verordnung
Kanalanschlussgebühr	lt. Verordnung
Abfallgrundgebühren	lt. Verordnung
Abfallgebühren	lt. Verordnung
Elternbeiträge Kindergarten bzw. Krabbelstube	lt. Verordnung
Begleitung Kindergartenbus	lt. Verordnung
Elternbeiträge Nachmittagsbetreuung Volksschule	lt. Verordnung

Auf Antrag des Bürgermeisters werden sodann die Hebesätze der Gemeindesteuern und – abgaben für das Finanzjahr 2024 wie oben angeführt mit 17 Ja-Stimmen bei 1 Stimmenthaltung durch GR Ing. Anna Ornetsmüller (UBL) mehrheitlich per Handzeichen beschlossen.

c) Gebührenkalkulation Abwasserentsorgung 2024

Mit der Einführung der neuen VRV 2015 wurden die Gemeinden auch zur Erstellung einer sog. Gebührenkalkulation Abwasserentsorgung verpflichtet, welche lt. Bgm. Weber zur Findung der Kostenwahrheit bei der Abwasserentsorgung beitragen soll.

Zur Berechnung wurden dabei von der Buchhaltung die im Voranschlag und Rechnungsabschluss enthaltenen Beträge entnommen, wodurch sich für das Jahr 2024 ein sog. Kostendeckungsgrad von 95,08 % ergibt.

Nachdem es dazu keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, wird die Gebührenkalkulation Abwasserentsorgung für das Jahr 2024 auf Antrag des Bürgermeisters in der vorliegenden Fassung vom Gemeinderat mit 17 Ja-Stimmen bei 1 Stimmenthaltung durch GR Ing. Anna Ornetsmüller (UBL) mehrheitlich per Handzeichen zur Kenntnis genommen und beschlossen.

d) Dienstpostenplan

Der zuletzt im März d.J. geringfügig abgeänderte Dienstpostenplan bleibt im kommenden Jahr unverändert und wird vom Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 17 Ja-Stimmen bei 1 Stimmenthaltung durch GR Ing. Anna Ornetsmüller (UBL) mehrheitlich per Handzeichen zur Kenntnis genommen und beschlossen

e) Festsetzung der Voranschlagsabweichungen

Die Voranschlagsabweichungen werden vom Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 17 Ja-Stimmen bei 1 Stimmenthaltung durch GR Ing. Anna Ornetsmüller (UBL) mehrheitlich per Handzeichen mit mehr als 5 % oder € 730,- der Voranschlagssummen festgelegt.

f) Vergabe des Kassenkredites

Der Bürgermeister berichtet, dass die Aufnahme des Kassenkredites jährlich neu zu beschließen ist. Es wurden die Raiffeisenbank Region Ried/I. (Bankstelle Lohnsburg), die Sparkasse Ried-Haag sowie die Oberbank AG (Zweigniederlassung Ried/I.) zur Offertlegung eingeladen.

Ausgeschrieben wurde ein Kreditrahmen mit € 500.000,-; Zinsanbindung an den 3-Monats-Euribor per 01.12.2023.

Bgm. Weber öffnet in der Folge die eingelangten Angebote, welche bei der Position Soll-Zinsen wie folgt lauten:

Bei der Raiffeisenbank Region Ried/I. 0,46 % Aufschlag zum 3-Monats-Euribor, bei der Sparkasse Ried-Haag 0,48 % Aufschlag sowie bei der Oberbank AG 0,59 % Aufschlag.

Die Angebote über die Habenzinssätze lauten bei der Raiffeisenbank Region Ried/I. auf 0,00 % , 2,00 % bei der Sparkasse Ried-Haag bzw. 0,75 %. bei der Oberbank AG.

Die Angebote der Sparkasse Ried-Haag und Oberbank AG sind auszuschneiden, da diese Banken - entgegen der Ausschreibung - neben den Sollzinsen auch noch Spesen, Provisionen, Gebühren udgl. verrechnen.

Nach eingehender Beratung wird sodann auf Antrag des Bürgermeisters mit 17 Ja-Stimmen bei 1 Stimmenthaltung durch GR Ing. Anna Ornetsmüller (UBL) mehrheitlich per Handzeichen beschlossen, den Kassenkredit 2024 mit einem Rahmen von € 500.000,- an den Bestbieter Raiffeisenbank Region Ried/I. zu den o.a. Konditionen zu vergeben.

g) Mittelfristige Finanzplanung 2024-2028 einschl. Festlegung der Prioritätenreihung der investiven Vorhaben der Gemeinde

Der Bürgermeister erklärt, dass seit geraumer Zeit neben dem Voranschlag auch ein sog. Mittelfristiger Finanzplan (MFP) zu beschließen ist.

Dieser stellt die Entwicklung der Gemeindefinanzen über einen längeren Zeitraum dar (heuer von 2024 - 2028), was auch diesmal infolge der hohen Inflation bzw. großen Preissteigerungen in nahezu allen Bereichen außerordentlich schwierig war, denn es ist schwer vorzusehen, wie sich die Wirtschaft und somit folglich auch die Gemeindefinanzen entwickeln werden.

Während der Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht von 2024 bis 2028 negative Ergebnisse aufweist, beläuft sich das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im positiven Bereich.

Ob dies dann allerdings auch so eintreffen wird, lässt sich derzeit aufgrund der unsicheren Wirtschaftslage jedoch nur sehr schwer voraussagen.

Im Mittelfristigen Investitionsplan werden zudem auch die **investiven Vorhaben** der Gemeinde in den nächsten Jahren dargestellt.

Bgm. Weber und AL Schrattenecker bringen dem Gemeinderat diese wie folgt zur Kenntnis und schlagen nachstehende **Prioritätenreihung** vor:

Investive Vorhaben	Prioritätenreihung
Erweiterung Zeughaus FF Kobernaussen	1
Sanierung Biathlonschießplatz (Bleientsorgung)	2
Sanierung Schirollerstrecke	3
Umstellung KIGA-Container u. Verlegung KIGA-Spielplatz	4
Gemeindestraßenbau 2024	5
Photovoltaikanlagen	6
Sanierung GW Schindecker	7
Löschwasserbehälter Schönberg	8
Geh- u. Radweg Lohnsburg-Waldzell	9
Kanal-Kamerabefahrung u. -sanierung - Zone 1	10
Gehweg Stelzen	11
Sanierung Straßenbeleuchtung	12
Gemeindestraßenbau 2023	13
Gemeindestraßenbau 2022	14
Gemeindestraßenbau 2021	15
Digitalfunk Feuerwehren	16
Kreisverkehr Häuperlkreuzung	17
Fahrzeug Bauhof	18

Nachdem es dazu keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, wird sodann auf Antrag des Bürgermeisters die Mittelfristige Finanzplanung für den Zeitraum von 2024 bis 2028 sowie die Prioritätenreihung der investiven Vorhaben der Gemeinde in der vorliegenden Fassung vom Gemeinderat mit 17 Ja-Stimmen bei 1 Stimmenthaltung durch GR Ing. Anna Ornetzmüller (UBL) mehrheitlich per Handzeichen zur Kenntnis genommen und beschlossen.

8. Punkt: Dienstbarkeits/Gestattungsvertrag mit Fr. Eschlböck-Schrems Katharina, Kramling 4, 4923 Lohnsburg und Fr. Wagner Gerlinde, Flößerweg 3/2, 4850 Timelkam – Beratung und Beschlussfassung

Beschluss: Die Zufahrt zu den Liegenschaften Kramling 3 (Wagner Gerlinde, ehem. Walchetseder), Kramling 4 (Eschlböck-Schrems Katharina und Kramling 16 (Fam. Auer) erfolgt über Privatgrundstücke von Frau Wagner (Parzelle Nr. .30 der KG. Lohnsburg) bzw. von Frau Eschlböck-Schrems Katharina (Parzelle Nr. .34 der KG. Lohnsburg), womit diese allerdings auch für sämtliches Risiko aus der Benützung dieses Straßenabschnittes haften.

Über ihr Ersuchen sowie auf Empfehlung des Straßenausschusses der Gemeinde wurde nunmehr ein entsprechender Dienstbarkeits-/Gestattungsvertrag entworfen, welcher die Benützung der Straße bzw. auch die Haftungsfrage klären soll.

Mit ggst. Vertrag räumen die Dienstbarkeitsverpflichteten (die Grundbesitzerinnen Eschböck-Schrems und Wagner) der Dienstbarkeitsberechtigten (MGde. Lohnsburg a.K.) das Recht ein, dass ein unbestimmter Benutzerkreis über diese Grundstücksteile gehen und fahren darf; daher wird dieser Weg für die Dienstbarkeitsberechtigten auch für den Gemeingebrauch zur Verfügung stehen. Es wird daher ausdrücklich sowohl ein Geh- als auch ein Fahrtrecht auf unbestimmte Zeit vereinbart.

Für die Dauer der Gestattung dieses Geh- u. Fahrtrechtes verpflichtet sich die Gemeinde, diesen Weg zu betreuen, insbesondere von Schnee zu räumen und bei Notwendigkeit zu streuen. Die Dienstbarkeitsverpflichteten sind aus diesem Titel vollkommen schad- und klaglos zu halten; auch für die Benutzung des Weges als Zufahrt zu ihren Grundstücken.

Bgm. Weber bringt in der Folge dem Gemeinderat den diesbezüglichen Dienstbarkeits-/Gestattungsvertrag vollinhaltlich zur Kenntnis.

Nachdem es dazu keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, beschließt der Gemeinderat sodann auf Antrag des Bürgermeisters den vorhin beschriebenen Dienstbarkeits-/Gestattungsvertrag mit den Grundbesitzerinnen Fr. Eschböck-Schrems Katharina, Kramling 4, 4923 Lohnsburg a.K. bzw. Fr. Wagner Gerlinde, Flößerweg 3/2, 4850 Timelkam, in der vorliegenden Fassung mit 17 Ja-Stimmen bei 1 Stimmenthaltung durch GR Eschböck Johann (wegen Befangenheit) mehrheitlich per Handzeichen.

9. Punkt: Bestätigung über die Finanzierung des Geh- und Radweges Lohnsburg-Waldzell - Beratung und Beschlussfassung

Beschluss: Nach einer langen Vorlaufzeit ist nunmehr in den nächsten Jahren die Errichtung eines Geh- und Radweges von Lohnsburg nach Waldzell geplant; in der mittelfristigen Finanzplanung der Gemeinde ist das Projekt bereits vorgesehen.

Von der Straßenmeisterei Ried/I. wurden bereits eine Grobplanung bzw. Grobkostenschätzung erstellt. Die geschätzten Kosten - einschließlich Grundeinlöse - belaufen sich auf € 217.500,-; die Hälfte davon trägt das Land Oberösterreich.

Die restliche Hälfte wird entsprechend der Längen auf dem jeweiligen Gemeindegebiet im Verhältnis 62,7 % MGde. Lohnsburg (345 lfm.) und 37,3 % Gde. Waldzell (205 lfm.) aufgeteilt.

Bgm. Weber berichtet, dass erste Gespräche mit den Grundbesitzern schon erfolgreich geführt werden konnten.

Auf Anfrage von GR Weinhäupl Johann (FPÖ) berichtet GR DI. Bernhard Schmiderer (SPÖ), dass es bereits 2003 einen ersten Antrag auf Errichtung dieses Verbindungsweges gegeben habe. Er jedenfalls findet die Errichtung des Weges als eine gute Sache, da es doch viele Berührungspunkte mit Waldzell gebe (Hauptschule, Schwimmbad, Lagerhaus, Sparmarkt, ASZ).

GR Ing. Anna Ornetsmüller (UBL) weist darauf hin, dass man bei der Querung des Radweges von der linken auf die rechte Straßenseite (in Rtg. Waldzell) die hohe Geschwindigkeit der Verkehrsteilnehmer unbedingt beachten müsse und hier eine Geschwindigkeitsbeschränkung angebracht wäre.

Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung des Projektes wird von der Direktion Straßenbau und Verkehr beim Amt der Oö. Landesregierung eine Finanzierungsbestätigung der Gemeinden über ihren Anteil in der Höhe von insgesamt € 108.750,- eingefordert.

Nachdem es dazu keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig per Handzeichen die Finanzierungsbestätigung über den Anteil der Marktgemeinde Lohnsburg a.K. im Ausmaß von € 68.200,- (62,7 %) bei der Errichtung des Geh- und Radweges von Lohnsburg nach Waldzell.

10. Punkt: Erlassung einer straßenpolizeilichen Dauerbewilligung gem. § 90 der StVO bzw. einer Verordnung gem. § 43 der StVO zur Durchführung der dem WEV Innviertel übertragenen Arbeiten – Beratung und Beschlussfassung

Beschluss: Zur Durchführung der dem Wegeerhaltungsverband (WEV) Innviertel übertragenen Aufgaben im Gemeindegebiet ersucht dieser – nach Auslaufen der bestehenden Verordnung – um Erlassung einer neuerlichen straßenpolizeilichen Dauerbewilligung gemäß § 90 sowie einer Verordnung gemäß § 43 der Straßenverkehrsordnung für die Dauer von neuerlich fünf Jahren. Die Verordnung mit den dazugehörigen Regelplänen lag den Fraktionen zur Begutachtung vor; es handelt sich hierbei um eine Musterverordnung des Wegeerhaltungsverbandes.

Nachdem es dazu keine weiteren Wortmeldungen gibt, wird auf Antrag des Bürgermeisters die Verordnung gemäß § 43 der StVO 1960 idgF. für die Arbeiten zur Erhaltung, zur Instandsetzung, Pflege und Reinigung der Straße sowie für dringende Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen auf den Güterwegen des Gemeindegebietes von Lohnsburg a.K. lt. beil. Wegeverzeichnis vom Gemeinderat in der vorliegenden Fassung einstimmig per Handzeichen zur Kenntnis genommen und beschlossen.

11. Punkt: Zufahrt FF Kobernaußen – Widmung für den Gemeingebrauch und Einreihung als Gemeindestraße - Beratung und Beschlussfassung

Beschluss: Bgm. Weber erläutert, dass im Zuge der Errichtung eines neuen Wohnhauses durch Hrn. Feitzinger Georg jun. im rückwärtigen Bereich der FF Kobernaußen festgestellt wurde, dass die Zufahrt dorthin bzw. auch zum sog. Reitplatz sich nach wie vor im Privatbesitz befindet bzw. die Grundgrenze zwischen dem öffentl. Bereich der FF Kobernaußen und der Parzelle von Hrn. Feitzinger mitten durch die bestehende Fahrt verläuft. Bisher bestand hier ein Fahrtrecht für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen.

Der Bürgermeister hält dazu fest, dass der Grund für das Zeughaus der FF Kobernaußen seinerzeit von Fam. Feitzinger unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde.

Da der Weg häufig auch von den Mitgliedern der FF Kobernaußen bzw. des Reitvereines Kobernaußen benützt wird bzw. sich in diesem Bereich auch noch weitere eventuelle Baugründe von Hrn. Feitzinger befinden, wurde in der GR-Sitzung am 01. Juni d.J. der Grundsatzbeschluss gefasst, diese Zufahrt in das Öffentliche gut zu übernehmen und als Gemeindestraße einzureihen.

Hr. Feitzinger hat sich dankenswerterweise zu einer unentgeltlichen Abtretung bereiterklärt; für die Kosten von Vermessung und Verbücherung müsse hingegen die Gemeinde aufkommen. Die Vermessung durch Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen DI. Josef Wagneder ist in der Zwischenzeit erfolgt und liegt darüber die Vermessungsurkunde GZ: 13401/23 vom 25.09.2023 vor.

Die beabsichtigte Widmung der betr. Zufahrt zum Gemeingebrauch bzw. Einreihung als Gemeindestraße wurde an der Amtstafel der Gemeinde in der Zeit vom 26.09.2023 bis 08.11.2023 kundgemacht, wogegen keinerlei Einwendungen eingebracht wurden.

Nachdem es dazu keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, wird vom Gemeinderat sodann auf Antrag des Bürgermeisters die Widmung der Parz.Nr. 956/14 der KG. Kobernaußen zum Gemeingebrauch bzw. Einreihung als Gemeindestraße sowie die betr. Verordnung darüber in der vorliegenden Fassung einstimmig per Handzeichen beschlossen.

12. Punkt: Tarifordnung für die Nachmittagsbetreuung an der VS Lohnsburg – Beratung und Beschlussfassung

Beschluss: Bgm. Weber berichtet, dass der Besuch des Betreuungsteiles der ganztägigen Schulform an der VS Lohnsburg nur für Kinder möglich ist, welche als reguläre Schüler die Volksschule Lohnsburg besuchen.

Da es zuletzt einige Begehren auf Ermäßigung bzw. Nachlass des Elternbeitrages gegeben hat und es dafür eigentlich keine entsprechende Entscheidungsgrundlage gibt, hat der Bürgermeister auf Basis der Vorgaben der Elternbeitragsverordnung für Kindergärten eine diesbezügliche Tarifordnung für den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform (getrennte Abfolge) an der Volksschule Lohnsburg a.K. entworfen.

Demnach ist der Besuch der Nachmittagsbetreuung beitragspflichtig. Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) pro Kind in der Höhe von € 20,- je besuchtem Wochentag monatlich zu leisten.

Mit dem Elternbeitrag werden alle Leistungen abgedeckt, ausgenommen eine allenfalls verabreichte Verpflegung und angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge.

Der Elternbeitrag wird für zehn geöffnete Monate berechnet (im September 50 %) und wird mittels Bankeinzug 10 x pro Jahr eingehoben.

Auf Antrag kann künftig dieser Beitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden, wobei hier auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

Der Bürgermeister bringt in der Folge dem Gemeinderat die Verordnung vollinhaltlich zur Kenntnis.

GR Ing. Anna Ornetsmüller (UBL) fordert, dass soziale Umstände bei der Vorschreibung des Elternbeitrages für den Besuch der Nachmittagsbetreuung an der VS Lohnsburg jedenfalls zu berücksichtigen sind. Mit der nunmehrigen Tarifordnung habe man aber ohnehin ein klares Regelwerk.

Nachdem es dazu keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, wird sodann auf Antrag des Bürgermeisters die Tarifordnung für den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform (getrennte Abfolge) an der Volksschule Lohnsburg a.K. in der vorliegenden Fassung vom Gemeinderat einstimmig per Handzeichen beschlossen.

13. Punkt: Verwendung des Sonderzuschusses aus BZ-Mitteln – Beratung und Beschlussfassung

Beschluss: Das Land Oberösterreich unterstützt die Gemeinden im Jahr 2023 mit nicht rückzahlbaren Sonderbedarfszuweisungsmitteln in der Höhe von 25 Mio. Euro; Lohnsburg kommt dabei in den Genuss von € 51.300,-.

Diese Bedarfszuweisungsmittel werden im Wege einer Direktzahlung zur Erhöhung der Eigenmittel der Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Der Auszahlungsbetrag ist von den Gemeinden bei einem investiven Einzelvorhaben einzunehmen. Erfolgt keine Verwendung der Mittel im Jahr 2023 sind die Mittel einer Haushaltsrücklage zuzuführen.

Die Verwendung der Sonder-Bedarfszuweisungsmittel obliegt der eigenständigen Entscheidung des jeweiligen Gemeinderates.

Bgm. Weber schlägt vor, diese Mittel für die investiven Vorhaben der Gemeinde in der Reihenfolge der Prioritätenreihung zu verwenden (1 = Zeughauserweiterung FF Kobernaußen usw.).

Dieser Vorschlag sodann wird vom Gemeinderat nach kurzer Debatte auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig per Handzeichen angenommen.

14. Punkt: Energieeinsparungen bei öffentl. Gebäuden – Beratung und Beschlussfassung über Vorgangsweise

Beschluss: Am 20. September d.J. wurde die EU-Richtlinie 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht. Die darin normierten Verpflichtungen treffen unter anderem auch die Gemeinden.

Besonders relevant ist die in Art. 6 Abs. 1 normierte Verpflichtung, dass jährlich mindestens 3 % der Gesamtfläche beheizter und/oder gekühlter Gebäude, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden, renoviert werden, um sie im Einklang mit Artikel 9 der Richtlinie 2010/31/EU mindestens zu Niedrigstenergiegebäuden oder Nullemissionsgebäuden umzubauen („Option Abs.1“).

Parallel dazu bietet Art. 6 Abs. 6 die Möglichkeit an, einen alternativen Ansatz zu den Absätzen 1 bis 4 anzuwenden, um jedes Jahr Energieeinsparungen in Gebäuden öffentlicher Einrichtungen in einer Höhe zu erzielen, die mindestens der in Abs. 1 vorgeschriebenen Höhe entsprechen. Dabei muss die Einsparungsverpflichtung nicht zwingend durch Renovierungen erfüllt werden, sondern es sind auch kostengünstigere Maßnahmen (z.B. Heizungsoptimierungen, Teilsanierungen, Monitoring des Energieverbrauchs) möglich („Option Abs.6“).

Lt. Auskunft von Energieexperten wäre die Alternative gem. Abs. 6 leichter zu erfüllen und es wird daher auch vom Land OÖ. bzw. dem OÖ. Gemeindebund empfohlen, diesen „Alternativen Ansatz“ zu wählen.

Das Land OÖ geht davon aus, dass die oö. Gemeinden dieser Empfehlung weitgehend folgen werden und ruft deshalb nur die Gemeinden auf bis 15. Dezember 2023 eine Meldung an die IKD abzugeben, die sich für die jährliche Renovierungsquote von 3 % entscheiden.

Zusätzlich ist es aber für alle Gemeinden notwendig, eine formelle Entscheidung darüber zu treffen, ob (wie empfohlen) die Inanspruchnahme des alternativen Ansatzes für die jeweilige Gemeinde bevorzugt wird; daher ist es unerlässlich, das Thema im Gemeinderat ehestmöglich einer Entscheidung zuzuführen.

Bgm. Weber schlägt dem Gemeinderat vor, sich jedenfalls für die alternative Lösung gem. § 6 Abs. 6 zu entscheiden, da diese doch wesentlich leichter zu erfüllen wäre.

Nachdem es dazu keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig per Handzeichen, dass sich die Marktgemeinde Lohnsburg a.K. zur Erfüllung der EU-Vorgaben hinsichtlich Maßnahmen zu Energieeinsparungen bei öffentlichen Gebäuden des vorhin beschriebenen „Alternativen Ansatzes“ bedienen wird.

15. Punkt: Flächenwidmungsplanänderungen

a) Änderung Nr. 3.43: Ansuchen der WG Stelzen auf Umwidmung des Grundstückes Nr. 1184/6 der KG. Kobernaußen in Sondernutzung „Photovoltaikanlage auf Parkplatz“ - Beratung und Beschlussfassung über die Einleitung des Verfahrens

Zur Eigenversorgung ihrer Anlagen mit Photovoltaikstrom beabsichtigt die Wassergenossenschaft Stelzen die Errichtung einer PV-Anlage auf dem im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als „Verkehrsfläche Parkplatz“ ausgewiesenen Grundstück der Gemeinde (Parzelle-Nr. 1184/6 der KG. Kobernaußen)

Es soll sich hierbei um ein Pilotprojekt zur Erreichung der Energieautarkie – auch bei einem eventuellen Blackout - handeln, welches vom Land OÖ. auch entsprechend gefördert wird. Die Anlage soll im Ausmaß von 12,0 x 6,0 m auf einer Überdachung errichtet werden, sodass dort auch weiterhin ein Parken möglich sein wird.

Bgm. Weber hält die Pläne für sinnvoll und zukunftsweisend.

Nachdem es dazu keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig per Handzeichen die Einleitung des Umwidmungsverfahrens für Parzelle Nr. 1184/6 der KG. Kobernaußen von bisher „Verkehrsfläche Parkplatz“ in künftig „Verkehrsfläche Parkplatz“ mit dem Zusatz „Errichtung PV-Anlagen zulässig“.

b) Änderung Nr. 3.44: Ansuchen von Hrn./Fr. Felix u. Elisabeth Fruhstorfer, 4910 Ried/1., Finkenweg 3, auf Abänderung der „Sternchenwidmung“ bei der Liegenschaft Lohnsburg, Am Herndlberg 114 – Beratung und Beschlussfassung über die Einleitung des Verfahrens

Für die Liegenschaft „Am Herndlberg 114“ wurde seinerzeit bei der Ersterstellung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde eine sog. „Sternchenwidmung“ mit dem üblichen Ausmaß von 1.000 m² vorgesehen.

Nunmehr beabsichtigen die neuen Besitzer diverse Um- und Zubauten am Wohnhaus vorzunehmen und würden dabei außerhalb der aktuellen Sternchenwidmung geraten, sodass sie mit Schreiben vom 01. Dezember d.J. um Abänderung der Form der Sternchenwidmung von einem Quadrat in ein Rechteck ersuchen.

Nachdem nichts dagegenspricht und es dazu auch keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig per Handzeichen die Einleitung des Umwidmungsverfahrens für die Liegenschaft „Lohnsburg, Am Herndlberg 114“ (Abänderung der Sternchenwidmung von einem Quadrat in ein Rechteck).

15. Punkt: Allfälliges

- a) Bgm. Weber bedankt sich beim Gemeinderat für die gute und konstruktive Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr, man habe wieder viel auf den Weg gebracht im Sinne der Allgemeinheit; er wünscht abschließend allen ein paar ruhige und besinnliche Tage, ein Frohes Fest und einen guten Rutsch in`s neue Jahr.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21.15 Uhr.



(Vorsitzender)



(Schriftführer)



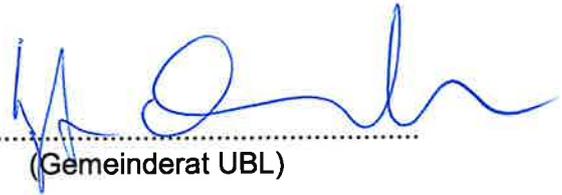
(Gemeinderat ÖVP)



(Gemeinderat FPÖ)



(Gemeinderat SPÖ)



(Gemeinderat UBL)

Der Vorsitzende beurkundet, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 15. FEB. 2024 keine Einwendungen erhoben wurden; über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Lohnsburg a.K., am 16. FEB. 2024

Der Vorsitzende:

